

Laibacher Zeitung.



Nr. 126.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzl. fl. 11, halbj. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 50 kr. Mit der Post ganzl. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Dienstag, 5. Juni

Insertionsgebühr bis 10 Zeilen: 1mal 60 kr., 2mal 80 kr., 3mal 1 fl.; sonst pr. Zeile 1m. 6 kr., 2m. 8 kr., 3m. 10 kr. u. s. w. Insertionsstempel jedesm. 30 kr.

1866.

Amtslicher Theil.

Kaiserliche Verordnung vom 28. Mai 1866,

wirkfam für das lombardisch-venezianische Königreich, das Küstland sammt Istrien, Görz und Gradisca, Süd-Tirol und das Königreich Dalmatien;

womit für diese Länder die zwei Gesetze vom 27. October 1862, Nr. 87 und 88 des Reichsgesetzblattes, zeitweilig außer Wirksamkeit gesetzt werden.

In Anbetracht der auch in den südlichen Theilen Meines Reiches drohenden Gefahren für die Sicherheit des Staates finde Ich nach dem Antrage Meines Ministerrathes und auf Grundlage Meines Patentes vom 20. September 1865, Nr. 89 des R. G. B., zu verordnen, wie folgt:

Die zwei Gesetze vom 27. October 1862, Nr. 87 und 88 des R. G. B., zum Schutze der persönlichen Freiheit und des Hausrechtes werden im Umfange Meines lombardisch-venezianischen Königreiches, des Küstlandes sammt Istrien, Görz und Gradisca, Süd-Tirols und des Königreiches Dalmatien bis auf weitere gesetzliche Verfügung außer Wirksamkeit gesetzt.

Schönbrunn, am 28. Mai 1866.

Franz Joseph m. p.

Belcredi m. p.

Ritter v. Komers m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Bernhard Ritter v. Meyer m. p.

Kaiserliche Verordnung vom 30. Mai 1866,

womit der Oberbefehlshaber der kaiserlichen Nordarmee ermächtigt wird, nach Maßgabe eintretender Nothwendigkeit verschiedene Ausnahmungsverfügungen von den allgemeinen Gesetzen anzuordnen.

In Anbetracht der gegenwärtigen Kriegsdrohungen finde Ich auf den Antrag Meines Ministerrathes und auf Grundlage Meines Patentes vom 20. September 1865, Nr. 89 des Reichsgesetzblattes, zu verordnen, wie folgt:

Der Oberbefehlshaber Meiner Nordarmee ist ermächtigt, für die seinem Commando unterstehenden Festungen und deren Rayons und nach seinem Ermessen auch für andere Bezirke nach Maßgabe eintretender Nothwendigkeit folgende Anordnungen zu treffen:

1. Die beiden Gesetze vom 27. October 1862, Nr. 87 und 88 des Reichsgesetzblattes, zum Schutze der persönlichen Freiheit und des Hausrechtes bis auf weitere Verfügung außer Wirksamkeit zu setzen.

2. Für die in den §§. 58 bis 89, 92, 98 bis 100, 166 bis 169, 190 bis 196 und 220 bis 222 des allgemeinen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 vorgesehene Verbrechen und für die Vorschubleistung (§§. 211 bis 219) zu einem dieser Verbrechen, gleichwie für die in den §§. 279 bis 299, 300, 302, 305, 308, 309, 312 bis 314 und 326 bis 328 normirten strafbaren Handlungen auch über Personen des Civilstandes die Strafgerichtsbarkeit der Militärgerichte, und zwar nach Maßgabe des Militärstrafgesetzes vom 15. Jänner 1855 und der für das Militär bestehenden Strafproceßordnung festzusetzen.

Endlich

3. gegen die im vorstehenden zweiten Absätze aufgezählten Verbrechen auch das Militärstandrecht einzuführen.

Die Anordnung der einen oder anderen dieser Maßregeln von Seite des Oberbefehlshabers der Nordarmee oder der von ihm hiezu insbesondere ermächtigten Unterbefehlshaber ist jedoch jedesmal durch besondere Verlautbarung mit genauer Angabe des Umfanges, in welchem sie zu gelten hat, auf entsprechende Weise kundzumachen.

Treffen bei einer Person des Civilstandes, wider welche nach Maßgabe der im zweiten Absätze vorausgesetzten Bestimmung wegen einer der daselbst erwähnten strafbaren Handlungen die Strafgerichtsbarkeit des Militärgerichtes Platz zu greifen hat, auch noch andere Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen zusammen, so hat sich die Strafgerichtsbarkeit des Militärgerichtes auch auf diese strafbaren Handlungen auszudehnen.

Dieselben sind jedoch nach den für den Civilstand geltenden Strafgesetzen zu bestrafen.

Auf körperliche Strafen kann gegen Personen des Civilstandes auch von Militärgerichten nur insoweit er-

kannt werden, als dieselben nach den geltenden Civilstrafgesetzen zulässig sind.

Schönbrunn, am 30. Mai 1866.

Franz Joseph m. p.

Belcredi m. p.

Franck, J.M. m. p.

Komers m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Bernhard Ritter v. Meyer m. p.

Se. I. K. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Mai d. J. dem Postamtsdirector in Mantua Joseph Ritter v. Zarembo aus Anlaß seiner Versetzung in den wohlverdienten Ruhestand in Anerkennung seiner langjährigen treuen und eifrigen Dienste das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. I. K. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Mai d. J. den außerordentlichen Professor der Philosophie an der Prager Universität Dr. Hermann Freiherrn von Leonhardi zum ordentlichen Professor dieses Faches an dieser Hochschule allergnädigst zu ernennen geruht.

Am 3. Juni 1866 wurde in der I. K. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das XXVI. Stück des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet.

Dasselbe enthält unter

Nr. 66 die kaiserliche Verordnung vom 28. Mai 1866 — wirkfam für das lombardisch-venezianische Königreich, das Küstland sammt Istrien, Görz und Gradisca, Süd-Tirol und das Königreich Dalmatien — womit für diese Länder die zwei Gesetze vom 27. October 1862, Nr. 87 und 88 des Reichsgesetzblattes, zeitweilig außer Wirksamkeit gesetzt werden; Nr. 67 die kaiserliche Verordnung vom 30. Mai 1866, womit der Oberbefehlshaber der kaiserlichen Nordarmee ermächtigt wird, nach Maßgabe eintretender Nothwendigkeit verschiedene Ausnahmungsverfügungen von den allgemeinen Gesetzen anzuordnen.

Nr. 68 den Erlaß des Finanzministeriums vom 30. Mai 1866, betreffend das Verbot der Ausfuhr einiger Gegenstände über die Grenze gegen Fremdstaaten und zur See.

Vom I. K. Redactions-Bureau des Reichsgesetzblattes.

Nichtamtlicher Theil.

Die hiesige Sparcasse hat zur Errichtung eines krainischen Contingentes in dem von Sr. I. K. apostol. Majestät allerhöchst genehmigten Freiwilligencorps der innerösterreichischen Alpenjäger einen Beitrag von 2000 Gulden, ferner dem Stadtmagistrate zur Anschaffung von Strohsäcken für das in den 9 Baracken zu unterbringende Militär die Summe von 200 fl. bewilliget.

Laibach, 5. Juni.

Während Preußen in seiner Beantwortung der Einladung zur Conferenz — wie es heißt — der Vorbehalt machen wird, daß keine unberechtigte Entscheidung des Auslandes in Fragen beansprucht werde, die ihrem Wesen nach nur der Entscheidung und Entschließung des deutschen Bundes unterliegen, — soll die österreichische Antwort zunächst dem Wunsche Ausdruck geben, darüber beruhigt zu werden, daß auf der Conferenz keine Combination zur Verhandlung komme, welche einem der eingeladenen Staaten eine Gebietsweiterung oder einen Machtzuwachs zuzuwenden berechnet sei, wobei es selbstverständlich auch für sich selbst jede Gebietsweiterung oder Machtvergrößerung ablehnt.

Interessant sind die Consequenzen, welche sich hieraus in Rücksicht auf die schwebenden Fragen ergeben, wie sie von der „Desterr. Ztg.“ aufgestellt werden.

Das ministerielle Blatt schreibt: Gebietsweiterung — das ist ein sehr klarer Begriff. Kein Staat soll aus der Conferenz mit einem größeren Gebiet hervortreten, als er vor der Conferenz besessen. Weder darf daran gedacht werden, Italien ohne Weiteres mit Venetien, noch Preußen mit Schleswig-Holstein zu bedenken. Aber doch ist das Ausschließen einer Gebietsweiterung nicht allein nicht gleichbedeutend mit dem Ausschließen eines Gebietsaustausches, es weist vielleicht gerade auf ein solches Arrangement hin, nur mit der Beschränkung, daß der Staat, welcher ein bestimmtes Gebiet abtritt, nicht etwa durch pecuniäre oder irgend welche analoge Leistungen, sondern voll und ganz durch ein anderes Gebiet entschädigt werde. Ueber die Abtretung Venetiens kann somit verhandelt werden, sofern Italien in der Lage ist, Desterreich eine vollständig entsprechende territoriale

Compensation zu bieten, und ebenso kann die Erwerbung der Herzogthümer ein Gegenstand der Verhandlungen sein, sofern Preußen Sorge trifft, sich auf einer andern Seite eines adäquaten Theiles seines Gebietes zu entäußern. Daß diese Verhandlungen, wenigstens nach der einen Seite, nach Italien hin, wo ein Compensationsobject noch erst seines Columbus harret, nur geringen Erfolg verheißen, gehört auf ein anderes Blatt; Preußen jedenfalls ist Gelegenheit geboten, rechtlich dasjenige Gebiet zu erwerben, dessen Besitz es neuestens als eine der Lebensbedingungen seiner Existenz proclamirt hat.

Anbelangend den zweiten Vorbehalt, so solle keiner der eingeladenen Staaten mit einem Machtzuwachs die Conferenz verlassen; es soll daher weder eine directe, noch indirecte Aenderung der gegenwärtigen Machtverhältnisse eintreten. Ist die Spitze dieser Voraussetzung gegen Preußen rücksichtlich seiner Ansprüche auf die Herzogthümer gelehrt, so sind — wie die „Desterr. Ztg.“ weiters ausführt — die preussischen Februar-Forderungen oder doch diejenigen dieser Forderungen, welche Desterreich schon einmal als unannehmbar bezeichnet, schon jetzt wiederholt und definitiv abgewiesen: Preußen darf speciell in den Herzogthümern keine Stellung einnehmen, die ihm, nach Inhalt jener Forderungen, die Herzogthümer militärisch und politisch tributär machen würde.

Ob und an welche Bedingungen Italien seine Theilnahme an den Conferenzverhandlungen geknüpft hat, ist bisher nicht bekannt, eine bedingungslose Annahme dürfte wohl das wahrscheinlichste sein; — allein, die von den beiden deutschen Mächten gemachten Vorbehalte dürften sicherlich als solche angesehen werden, welche eine befriedigende, somit friedliche Lösung der schwebenden Fragen kaum erwarten lassen. Kann auf der Conferenz ein Compromiß gefunden werden — und die Möglichkeit desselben ist nicht ausgeschlossen — so dürfte Desterreich gewiß die letzte Macht sein, die sich demselben entziehen würde. So lange dies jedoch nicht gelungen mit freier Zustimmung aller Beteiligten, so lange wird es, ein treuer und unerfrockener Wächter des europäischen und des deutschen Rechtes, festhalten an den Verträgen, welche seine geheiligte Basis bilden, auf daß es, wenn das Aeußerste nicht sollte vermieden werden können, gewaffnet dastehe zugleich mit dem scharfen Schwerte des guten Rechtes und mit dem blanken Schilde des guten Gewissens.

Oesterreich.

Wien, 2. Juni. Heute hat in Ofen unter Vorsitz des Bürgermeisters-Rathes Paulowies eine zahlreich besuchte Bürgerversammlung stattgefunden. Dechant Pellét hielt eine schwungvolle Rede, in welcher er Namens der Bürgerschaft den Vorsitzenden aufforderte, eine Loyalitätsadresse an den Kaiser zu veranlassen. Er sagte unter anderem: „Wir, die nächsten Beschützer der Ahnenburg unseres apostolischen Königs, die Zeugen dessen väterlicher Gnade, erscheinen aus freiem Antriebe, um in diesem Augenblicke, da sich drohende Gefahren dem Vaterlande entgegenstellen, unsere Treue und Anhänglichkeit dem Könige auszusprechen. (Lebhafte Clenrufe.) Der vom Herrn Drszag vorgelegte Adressentwurf lautet im Wesentlichen: „Die Völker des Reiches sehen durch den Feind die Interessen des Königs, ihre eigenen Rechte und die Heiligkeit ihres heimatlichen Herdes bedroht. Nicht bloß von Pflichtgefühl, sondern von wahrhaft patriotischer Begeisterung geleitet, offenbart auch das Volk Ungarns seine Treue Ew. Majestät, in dessen Person es den gesetzlichen gütigen Monarchen, den Wächter und Schirmer der Verfassung und der Rechte der Nation verehrt, und es ist bereit, alles zu opfern für König und Vaterland.“ Weiters wird die Hoffnung ausgedrückt, daß Ofen bald das Glück haben werde, Se. Majestät und die allerhöchste Familie in seiner Mitte zu sehen. (Panganhaltendes Clenrufen.) Dieser Adressentwurf wird einstimmig zum Beschluß erhoben. In gehobener Stimmung begab sich die Versammlung aus dem Sitzungssaale sofort zu dem Tavernicus und überreichte demselben die Adresse in corpore mit der Bitte sie Sr. Majestät zu unterbreiten. Der Tavernicus sagte, es werde ihm angenehm sein, diese Bitte der Ofner Bürgerschaft zu erfüllen, doch sei die Ueberraschung, die ihm bereitet worden, nicht unerwartet gekommen, weil er gewußt habe, daß die Bürger der altherwürdigen Stadt

Ofen nirgends fehlen werden, wo es gilt, die Treue und Anhänglichkeit an König und Vaterland zu beweisen. Mit Dank und Gruß entließ der Tavernicus die Versammlung. Die Bürgerversammlung beschloß auch, daß der Bürgerausschuß Sammlungen für verwundete Krieger einleiten solle.

Triest, 2. Juni. Die hiesige Handelsvertretung wendete sich an das Handelsministerium und den permanenten Ausschuß des deutschen Handelstages in Berlin, um die allgemeine Anerkennung des Grundsatzes zu erwirken, daß die Blockaden auf bloße Handelshäfen nicht ausgedehnt seien. — Das Journal „Tempo“ wurde auf drei Monate suspendirt. — Der Statthalter hat eine Inspectionsreise in das Innere Istriens angetreten.

Russland.

Dresden, 1. Juni. Das „Dresdener Journal“ meldet: In der heutigen Bundestagsitzung stellte Baiern den Antrag: Um bei den dermaligen Rüstungen zwischen Waffenbrüdern Conflict zu vermeiden, seien die österreichischen und preussischen Truppen aus Mastatt, Mainz und Frankfurt zurückzuziehen, jedenfalls aber die Bundesfestungen als neutrale Plätze zu erklären. Die Abstimmung über diesen Antrag erfolgt in der nächsten Sitzung.

Karlsruhe, 1. Juni. Der „Karlsruher Zeitung“ zufolge ist der Großherzog heute nach Pillnitz abgereist, wo er auf gegenseitigen Wunsch mit dem Könige von Sachsen zusammentreffen wird. Die bedrohliche Lage der deutschen Verhältnisse, der allseitige Wunsch nach einer friedlichen Lösung der bestehenden Differenzen auf dem Wege der Bundesreform sind die bestimmenden Ursachen der Reise.

Kassel, 1. Juni. Die „Kasseler Ztg.“ erklärt, die preussische Regierung habe weder den Anschluß an Preußen oder passive Neutralität verlangt, noch versucht, die Entschließung der hessischen Regierung zu beeinflussen. Wahr sei nur, daß die Regierung veranlaßt wurde, sich über ihre Stellung angeichts des drohenden Conflictes zu äußern. Die Regierung habe darauf geachtet, daß sie an dem bundesrechtlichen Standpunkte festhalte, welcher ein Separatabkommen ausschließt.

Hannover, 2. Juni. In der Sitzung der Adelskammer brachte Köffing den Antrag auf Erlass einer Adresse an den König ein, in welcher die Zustimmung der Stände zur bisherigen Bundespolitik der hannoverschen Regierung ausgesprochen und ersucht wird, Hannover möge die Erhaltung des Friedens erstreben und eventuell mit seinen Bundesgenossen dem Friedensbrecher entgegentreten. Zur Sicherung der Bundesverfassung wird die Realisirung des Delegirtenprojectes empfohlen.

Berlin, 31. Mai. Baierns Vorschlag: Die Bundesfestungen im Kriegsfall zu neutralisieren und die preussischen und österreichischen Garnisonen durch Truppen anderer deutscher Staaten zu ersetzen, findet Preußens Zustimmung.

Paris, 31. Mai. Wie sich erwarten ließ, regnet es von allen Seiten wieder Vorschläge zur Revision der Karte von Europa und zur Herstellung des politischen Gleichgewichtes in unserem Erdtheile. Ein Programm, welches von dem „Pays“ vor einigen Tagen vorgelegt wurde, erregte in Folge des (übrigens sehr erschütterten) officiösen Charakters dieses Blattes einiges Aufsehen. Wie man heute vernimmt, ist die Urheberschaft dieses wunderlichen Programms dem Herzog v. Persigny zuzuschreiben, der in einer Mißstunde den Rothlist zur Hand nahm und damit, wie man gestehen muß, nicht ohne Geist über die Karte von Europa fuhr. Herr v. Césena soll jetzt im Auftrage des Herzogs diese Ideen in einer Broschüre ausführen, wenn nicht Herr v. Persigny sich die Sache noch einmal überschläft und uns morgen wieder mit einem nagelneuen Compensationsvorschlage erfreut. Wie man sich erinnern wird, liegt bereits ein Brief des Herzogs an Herrn Tropplong über die römische Frage als schätzbare Material bei den Acten. So wie damals, drückt der Herzog auch heute nur seine persönlichen Ansichten aus, und wir glauben unbeschadet der Gunst und des Ansehens, deren er sich bekanntlich in den Tuilerien erfreut, versichern zu können, daß weder der Kaiser, noch Herr Drouin de Lhuys, noch sonst eine maßgebende Persönlichkeit des französischen Gouvernements geneigt ist, den Projecten des Herrn v. Persigny in der Konferenz das Wort zu reden. Für heute genüge es, hiermit vor Mißverständnissen über die Bedeutung der Broschüre, welche gewiß mit vielem Glanz in Scene gesetzt werden wird, zu schützen. — Der Kaiser hat dem Vernehmen nach die Absicht, die Konferenz persönlich mit einer Ansprache an die versammelten Staatsmänner zu eröffnen, was zu dem natürlich unbegründeten Gerüchte Veranlassung gab, daß der Kaiser in den Beratungen selbst den Vorsitz führen werde. — In den Umgebungen der türkischen Botschaft verharret man bei der Behauptung, daß das Einrücken eines osmanischen Corps in den Donaufürstenthümern nahe bevorstehe; anderwärts wird noch immer bezweifelt, daß die Pforte sich in dem gegenwärtigen Momente zu diesem Schritte entschließen werde.

— 1. Juni. Das „Memorial diplomatique“ erklärt das von dem Reutter'schen Bureau veröffentlichte österreichische Congressprogramm für apokryph. — Das „Memorial“ vernimmt aus Berlin, König Wilhelm habe neuerlich die Signatur des Allianzvertrages mit Italien verweigert. Bismarck und Govone hätten allein ein neues Protokoll unterzeichnet, welches die früheren Arrangements für weitere drei Monate verlängert.

Constantinopel, 26. Mai. Der Kriegsminister Abdul Kerim Pascha, der nach Varna und Schumla abgegangen war, um die Aufstellung des zum Einrücken in die Donaufürstenthümer bestimmten Corps von 40.000 Mann zu leiten, das er selbst commandiren sollte, wurde wieder zurückberufen und ist hier eingetroffen. Der Exseraskier Niza Pascha wurde zum Großmeister der Artillerie, Husni Pascha zum Commandanten sämtlicher Truppen in Bosnien, der Herzogwina und an der serbisch-türkischen Grenze, Sefer Pascha endlich zum Commandanten der verstärkten Besatzung in Candia ernannt. Viceadmiral Nali Edhen Pascha ist mit dem Zweidecker „Peikizaser“ nach dem adriatischen Meere abgegangen, um das Commando des an der albanischen Küste kreuzenden Geschwaders zu übernehmen. — Die egyptische Successionsfrage ist insofern geregelt, als die Pforte die Zustimmung der europäischen Mächte erlangen will.

Alexandria, 31. Mai. Nach authentischen Nachrichten aus Oschedda (Arabien) wüthet die Cholera unter den Mecca heimkehrenden Pilgern. Große Sterblichkeit herrscht auch unter den egyptischen Soldaten.

New-York, 24. Mai. Die spanische Flotte versuchte am 2. d. M. Callao zu bombardiren, wurde aber nach vierstündigem Kampfe durch die Küstenbatterien zurückgeschlagen. Zwei spanische Panzerschiffe sind kampfunfähig, Admiral Rumez ist verwundet. Die Peruaner verloren 60 Tode, darunter den Kriegsminister, und 120 Verwundete.

Tagesneuigkeiten.

— Ihre Majestät die Kaiserin Carolina Augusta hat dem Finanzministerial-Beamten Edlen von Hoser für die Witwen und Waisen der Tiroler Landesvertheidigung die gleiche Zuwendung eines Betrages von 500 fl. beim wirklichen Beginn des Kampfes zusichern zu lassen geruht. Ähnliche Zusicherungen erhielt Herr v. Hoser von mehreren hochachtbaren Persönlichkeiten, wie auch von mehreren öffentlichen Instituten.

— Dem „Telegraphen“ wird aus Wien, 2. d., geschrieben: Graf Mensdorff dürfte schon anfangs nächster Woche seine Reise zur Konferenz nach Paris über München antreten und sie von der bairischen Hauptstadt aus in Gesellschaft des Herrn von der Pfordten nach Paris fortsetzen. Unser Minister des Aeußeren wird vom Geheimrath von Viegelen, Referent der deutschen, und vom Ministerialrath Baron Altenburg, Referent der italienischen Angelegenheiten, begleitet sein.

— An den Wiener Gymnasien beginnen die schriftlichen Maturitätsprüfungen Mitte Juni, so daß das Schuljahr mit dem 15. Juli abgeschlossen sein wird.

— Laut Verordnung sind die Bezüge der sich zeitweilig dem Kriegsdienste widmenden Staatsbeamten vom 1. Juli d. J. an, nachdem selbe als k. k. Officiere oder Cadetten in der Armee, oder in einem Freiwilligen Corps in die dortige Gebühr eingetreten sein werden, einstweilen einzustellen. Die Einbringung allfällig noch ausstehender Raten der solchen Beamten früher bewilligten Vorschüsse ist bis auf weiteres zu sistiren, selbe jedoch in Evidenz zu halten.

— Das Summersbacher Kreisblatt bringt nachstehende Prophezeiung: „Die alten Eltern und jungen Weiber der einberufenen Militärpflichtigen mögen sich beruhigen, denn es gibt keinen Krieg und binnen drei Wochen sind alle wieder zurück. P. W. Rothstein, Prophet.“

— In Dalmatien hat die Organisation einer Territorialmiliz zur Vertheidigung des Landes gegen eine allfällige feindliche Invasion begonnen.

— Gegen den Görzer Gemeindefecretär Karl Favetti haben sich, wie der „Triester Ztg.“ geschrieben wird, in letzter Zeit so gravirende Anzeichen verrätherischer Umtriebe erhoben, daß er verflohenen Dienstag verhaftet und dem Triester Landesgerichte überliefert wurde.

— Die „Gazzetta di Venezia“ vom 30. v. M. dementhirt das Gerücht, daß einige alte venetianische Archive von Venedig nach Wien gebracht worden sind.

— Der letzte Tuilerienball am 28. Mai war der glanzvollste der Saison. Die junge Welt gab sich mit Leidenschaft dem Vergnügen des Tanzes hin und man hörte manche bittere Bemerkungen gegen Bismarck fallen, der die Brandsadel des Krieges entzündet und zum Störer so vieler Freuden wird. Ein junges hübsches Mädchen sagte: „Man muß Herrn Bismarck zwingen, um ihn für seine politischen Streiche zu strafen, hieherzukommen und selbst den Bogen im großen Eintrachtsfeste zu führen.“ Die Kaiserin machte mit gewohnter Grazie die Honneurs; unter den fremden Gästen machte die Großfürstin Marie von Rußland und deren Tochter allgemeines Aufsehen; die Großfürstin zeigt in ihren Zügen eine frappante Ähnlichkeit mit ihrem Vater, dem Kaiser Nicolaus. Alle anwesenden Gesandten und die meisten Personen vom Hofe wurden ihr vorgestellt. Der Kaiser

hatte sich in früher Stunde zurückgezogen. Gegen seine sonstige Gewohnheit hatte er keine Privatgespräche geführt, sondern in allgemeiner Weise an der Unterhaltung theilgenommen und man sah ihn lange in der Mitte einer Gruppe von Gesandten stehen. Auf dem Balle befand sich auch Graf Emil Wimpffen. Anfangs glaubte man, es sei der Oberst Wimpffen, der mit einer diplomatischen Mission betraut wurde. Er wurde mit großer Neugierde betrachtet, als gälte es, ihm ein wichtiges Geheimniß zu entlocken, später erfuhr man jedoch, daß er bereits vor längerer Zeit quittirt habe und bloß zu seinem Vergnügen reise.

Locales.

— Im Monate Mai wurden an localpolizeilichen Amtshandlungen vom hiesigen Magistrate vorgenommen: 5 Brotbäckereirevisionen, 13 Fleischnachwägungen, 8 Schlachtlocalitätenrevisionen, 5 Confiscationen von Waagen und Maßen, 2 von Lebensmitteln, Schwämmen u. dergl. Es wurden ferner 1 Passagestörung, 5 Uebertretungen der Reinlichkeitsvorschriften bestraft und 1 Hausdurchsuchung, 105 Verhaftungen, 15 Anzeigen an die Strafgerichte, 11 Abstrafungen wegen Bettels, 5 andere localpolizeiliche Abstrafungen und 84 zwangsweise Entfernungen vorgenommen.

— Spaziergänger in den Anlagen des schönen städtischen Gutes Unterthurn werden in stiller Abendstunde häufig durch „Analleffecte“ überrascht, welche aus nächster Nähe abgefeuerten Pistolenschüssen ihren Ursprung zu verdanken scheinen und gewiß nicht geeignet sind, den Reiz des Lustwandels zu erhöhen. Mögen die wackeren Pistolenschützen, die wahrscheinlich das normalmäßige Alter noch nicht erreicht haben dürften, ihre wenn auch harmlosen Uebungen im edlen Waffenhandwerk doch noch auf jene gelegeneren Zeit verschieben, wo ihnen hiezu, jedoch an einem passenderen Orte, ohnedies Gelegenheit geboten werden kann.

— Das Staatsministerium hat bezüglich des Eintrittes von Studirenden in die Armee oder in Freiwilligen Corps die Präsidien sämtlicher Landesstellen ermächtigt, den Vorständen, Rectoren, Decanen und Directoren der höheren und mittleren Lehranstalten und Vorständen der theoretischen Staatsprüfungscommissionen zu eröffnen, daß ihnen die Berechtigung eingeräumt wird, Jünglingen, welche sich über die Realisirung ihres Eintrittes als Freiwillige in die k. k. Armee oder in gesetzlich bewilligte Freicorps ausweisen, in Absicht auf die hiedurch berührten Modalitäten ihres Studienganges nachstehende durch die Verhältnisse bedingte Begünstigungen zugestehen. Sollten solche Studirende sich zu Staats- oder zu anderen Prüfungen über die bisher vorgebrachten Materien außerhalb der gesetzlichen Frist melden, so sind sie hiezu über ihr Ersuchen sofort anstandslos zuzulassen. Jedenfalls kann den gedachten Studirenden der Universität die Frequentionsbestätigung über das laufende Semester, den Studirenden der technischen Institute aber ein der Wahrheit getreues Frequenzzeugniß bis zum Zeitpunkt ihres Austrittes ausgefertigt werden. In gleicher Weise sind Studirenden der Kunstlehranstalten, Gymnasien und Realschulen mit Rücksicht des ferneren Schulbesuches im laufenden Studienjahre Semestralzeugnisse anstandslos über ihr Einschreiten auszufertigen. Dem Vernehmen nach wurde diese Kundmachung auch an den hiesigen Lehranstalten publicirt.

Aus der Sitzung des Gemeinderathes vom 1. Juni.

(Schluß.)

St. Dr. Schöppel im Namen der Finanzsection referirt ferner über die Vollzugsvorschrift zur Einhebung der der Stadtgemeinde Laibach in Folge Landtagsbeschlusses und allerhöchster Genehmigung bewilligten Zinskreuzerabgabe vom 1ten Jänner 1866 angefangen, welche bei Miethzinsen über 50 bis 100 fl. mit 1 kr., bei Miethzinsen über 100 fl. aber mit 2 kr. bemessen ist. Aus dem Vortrage des Referenten erhellt, daß in jenen Städten, wo bisher ähnliche Aufschläge eingehoben wurden, zwei Einhebungssysteme in Uebung waren, indem der Zinskreuzer entweder direct von den Miethparteien oder direct von den Hausbesitzern, denen dann die Eincastrung bei ihren Miethparteien überlassen blieb, eingefordert wurde. Das erstere System, nämlich die directe Einhebung von den Miethparteien, habe namentlich in Prag zu Inconvenienzen, Weitwendigkeiten und Verlusten geführt, daher jetzt dort, so wie in Graz, wo ebenfalls eine Zinskreuzerabgabe zu Gunsten der Stadtgemeinde besteht, das System adoptirt wurde, daß es die Pflicht der Hausbesitzer sei, den Zinskreuzer an die Stadtkasse abzuführen, und es dann Sache derselben sei, sich bei ihren Miethparteien zu regrestiren.

Die Finanzsection hält letzteres System auch für Laibach als das angemessenste, jedoch mit der Modification, daß den Hausbesitzern zunächst eine directe Haftung für den von ihren Miethparteien zu entrichtenden Zinskreuzer nicht aufzubürden sei. Die von ihr entworfene Vollzugsvorschrift beruht auf dem wesentlichen Grundsatz: Die Hausbesitzer haben die Hauszinskreuzer von ihren Miethparteien zugleich mit den Miethzinsen einzuhoben und dann in zwei Terminen, nämlich im Juli und November jeden Jahres, an die Stadtkasse abzuführen, allfällige Weigerungen der Miethparteien zur Zahlung des Zinskreuzers aber binnen acht Tagen dem Magistrate um so gewisser anzuzeigen, widrigenfalls sie für die Einbringung der rückständigen Zinskreuzer selbst haftend würden.

Diese Mühewaltung der Hausbesitzer stelle sich als keine zeitraubende dar und sei nach der Erörterung der Finanz-

fection im Interesse der Stadtcommune unbedingt nothwendig, weil daraus, wenn die Stadtcasse, anstatt mit 700 Hausbesitzern, mit 7-8000 Miethparteien zu thun hätte, große Weitwendigkeiten, Kosten und Verluste erwachsen würden, wie sich solche namentlich in Prag, wo vor einigen Jahren der Zinskreuzer von den Miethparteien eingehoben wurde, thatsächlich gezeigt haben.

Die Finanzsection beantragt schließlich, die von ihr entworfene Vollzugsvorschrift sei zu genehmigen und der Magistrat mit der Durchführung zu betrauen, insbesondere aber auch zu beauftragen, auf der Rückseite des an die Hausbesitzer hinausgehenden Zahlungsscheines eine Belehrung über den Zweck und die Ausfüllung des Scheines abdrucken zu lassen. — Hierüber entspinnt sich eine umfassende, bewegte Debatte. In der Generaldebatte ergreift zunächst G. M. Dr. Toman das Wort, indem er einige Bedenken in der Richtung erhebt, ob in die Vollzugsvorschrift auch die darin enthaltenen materiellen Bestimmungen gehören, worüber der Bürgermeister die nöthigen Aufklärungen gibt. G. M. Dr. Suppan kommt auf seine schon bei der ursprünglichen Votirung des Zinskreuzers geäußerten Bedenken zurück, wo manche wesentliche Fragen übergangen worden seien, vor deren Lösung man jetzt stehe. Er meint, daß das ursprüngliche Gesetz die Folgerung zulasse, daß die Hausherren keinen Zinskreuzer zu entrichten hätten. G. M. Horak stellt den Antrag, daß der Zinskreuzer direct von den Miethparteien einzuhoben sei und die Hausherren mit der Eincaßirung desselben nicht zu belasten seien. Diesem Antrage schließt sich G. M. J. Pleiweis an, wogegen Dr. Drel sowohl gegen die Anschauung des Dr. Suppan, als gegen den Antrag des G. M. Horak spricht, indem er auf die Opferwilligkeit der Hausherren im Interesse der Commune baut. In gleichem Sinne äußert sich auch G. M. Dr. Pleiweis, wenn er auch die großen Lasten der Hausbesitzer nicht verkennen will. G. M. Horak betrachtet die Einhebung der Zinskreuzerabgabe als eine große Bürde, erhält indessen über einige Zweifel beim Vorgange der Einhebung von Seite des Bürgermeisters beruhigende Aufklärungen. Nachdem noch die G. M. Horak und Dr. Suppan ihre Ansichten verteidigen und über Antrag des G. M. Dr. Toman der Schluß der Generaldebatte beschlossen wird, macht der Bürgermeister darauf aufmerksam, daß man die ganze Angelegenheit schwieriger machen will, als sie in der That ist. Er weist nochmals auf die Unzulänglichkeiten hin, die aus der directen Einhebung der Zinskreuzerabgabe von den Miethparteien erwachsen würden, und glaubt, daß an dem Opferfinn der Hausbesitzer nicht zu zweifeln sei. In gleichem Sinne sucht der Referent die gegen die Vollzugsvorschrift vorgekommenen Bedenken zu widerlegen, indem er insbesondere hervorhebt, daß den Hausbesitzern in dem Falle, wenn die directe Einhebung des Zinskreuzers von Seite der Miethparteien beschlossen würde, wahrscheinlich eine größere Mühewaltung aufgebürdet werden müßte, als ihnen nach der vorliegenden Vollzugsvorschrift zugemuthet wird, weil dann die Einbringung eigener Fassionen unvermeidlich wäre.

In der Specialdebatte wird der §. 1 der Vollzugsvorschrift: „Der Zinskreuzer ist von jedem der Zinssteuer unterliegenden Bauobjecte zu entrichten und wird von jedem Gulden des jährlichen Zinses, und zwar von 50 fl. an bis inclusive 100 fl. mit 1 kr., von über 100 fl. mit 2 kr., vom 1. Jänner 1866 an eingehoben,“ angenommen.

Ebenso wird der §. 2, welcher ausspricht, daß „diese Gebühr jedermann trifft, der für sich oder für jemand anderen einen Miethzins bezahlt oder von ihm eigenthümlichen selbst benützten Localitäten fattirt,“ angenommen, indem zu diesem Paragraphen nur G. M. Dr. Toman das Wort ergreift, um die Ansichten des Dr. Suppan zu widerlegen, und Vicebürgermeister Dr. Drel die Annahme dieses Absatzes unterstützt.

Zum §. 3 ergreifen Dr. Toman, Horak, Fröblich, Dr. Suppan, Stedry und Dr. Drel das Wort und es wird dieser Paragraph mit einem von Dr. Drel gestellten Zusatzantrage in folgender Fassung angenommen: „Wenn eine Miethpartei in der beim Hauptsteueramte überreichten Miethzinsfassung als Miether oder der Hauseigentümer als Benutzer mehrerer Objecte desselben Hauses verzeichnet erscheint, so bildet der Gesamtwert dieser Objecte die Grundlage zur Bemessung des Zinskreuzers und wird derselbe, wenn der Gesamtzinsbetrag 50 fl. übersteigt, mit 1 kr. vom Gulden, und in dem Falle, als derselbe 100 fl. übersteigt, mit 2 kr. vom Gulden bemessen und eingehoben.“ Die im Entwurfe der Finanzsection enthaltenen weiteren Erläuterungen dieses Grundgesetzes werden durch Majoritätsbeschlüsse beseitigt.

Zum §. 4 des Entwurfes der Finanzsection ergreifen die G. M. Dr. v. Kaltenegger, Horak, Dr. Suppan, Dr. Drel, Stedry und Bürger das Wort. Ueber Vorschlag des Bürgermeisters wird jener Paragraph in zwei Paragraphen getheilt. Der §. 4 lautet: „Bei Gebäuden, die nicht als Zinshäuser vermietet werden, sondern zum Zwecke gewerblicher Unternehmungen dienen, worunter auch Gast- und Einkehrwirthshäuser verstanden sind, oder bei Gebäuden, welche ausschließlich von Körperschaften, von den Besitzern, deren Angehörigen oder Bediensteten benützt werden oder zur Benützung vorbehalten sind, wird der Zinskreuzer von dem Gesamtzins berechnet.“ Dieser Paragraph, so wie der §. 5, dahin lautend: „Miethzinsobjecte, welche im Laufe eines Jahres zu wachsen, sind binnen 14 Tagen, vom Zeitpunkte der behördlich bewilligten Benützung behufs Bemessung und Vorschreibung des Zinskreuzers anzuzeigen,“ werden angenommen.

Ebenso wird der §. 6, welcher lautet: „Von der Entrichtung des Zinskreuzers sind nur jene Realitäten befreit, welche nach den bestehenden Vorschriften zufolge ihrer besonderen Widmung eine beständige Zinssteuerfreiheit genießen, nicht aber auch jene, welche sich — wie neue Häuser — nur einer zeitweiligen Zinssteuerfreiheit zu erfreuen haben,“ zum Beschlusse erhoben. Der §. 7, des Inhaltes: „Die Vorschreibung der entfallenden Gebühr geschieht bei der Stadtcasse auf Grundlage desjenigen Zinses, welcher in den beim Hauptsteueramte überreichten Fassionen des laufenden Jahres einbekannt wurde. Allfällige, im Laufe des Jahres eintretende Aenderungen in Zinsbeträge oder in den Miethparteien sind der Stadtcasse gleichzeitig mit der Abfuhr der Zinskreuzer anzuzeigen,“ wird nach einigen Bemerkungen der G. M. Fröblich, Stedry zc. angenommen.

An der Debatte über den §. 8, welcher das Princip ausspricht, daß die Einhebung des Zinskreuzers durch die Hausherren zu geschehen habe, betheiligen sich die G. M. Holzner, Dr. v. Kaltenegger, Debeuc, Stedry, Dr. Pleiweis, Auer, Fröblich, Dr. Valenta, Dr. Toman, Horak, Dr. Suppan und Dr. Drel, und es wird jener Paragraph nach Verwerfung des vom G. M. Horak gestellten Antrages mit einem Amendement des G. M. Dr. v. Kaltenegger und einem Zusatzantrage des G. M. Dr. Toman in folgender Fassung angenommen: „Die für die Miethzinsobjecte eines jeden Hauses entfallende Zinskreuzerumlage ist durch die Hausbesitzer von den Miethparteien gleichzeitig mit dem Miethzins einzuhoben und von den ersteren in den zwei hiemit festgesetzten Terminen im Juli und November jeden Jahres an die Stadtcasse gegen Empfangsbestätigung auf dem ihnen vom Magistrate unentgeltlich zugestellten Zahlungsscheine abzuführen. Weigerungen der Parteien, die entfallenden Zinskreuzer mit den Terminen der Zinsfälligkeit zu entrichten, sind so gewiß binnen 8 Tagen dem Magistrate anzuzeigen, als sonst der betreffende Hausbesitzer selbst für dessen Entrichtung unmittelbar haftend bliebe. Die Zinskreuzer von den für die Zeit seit 1. Jänner 1866 entfallenden und bereits bezahlten Miethzinsen sind von den Parteien nachträglich an die Hausbesitzer und von diesen an die Stadtcasse abzuführen oder die Fehlanzeige zu erstatten.“

Der §. 9, wornach „Rückstände am Zinskreuzer eben so wie jene an l. f. Steuern durch die gesetzlichen Executions Schritte einzubringen sind, wird ohne Debatte angenommen.

Hierauf folgen die Vorträge der Bausection. G. M. Stedry, im Namen dieser Section, beantragt die Genehmigung der Ausbesserung der Barrieresteine in der Sternallee, so wie die Herstellung des Trottoirs in der Schuster-gasse, welche Anträge angenommen werden und wobei nur der Vicebürgermeister Dr. Drel bemerkt, daß eine Neupflasterung der deutschen Gasse dringender scheine, als die Trottoirlegung in der Schuster-gasse, worüber der Bürgermeister aufklärt, daß nach und nach alle Gassen, wo eine Neupflasterung nothwendig ist, an die Reihe kommen werden.

G. M. Bürger, im Namen der Bausection, stellt den Antrag auf Genehmigung der bei der gepflogenen Accordverhandlung für die Bearbeitung der Leistensteine und der Trottoirplatten erzielten sehr mäßigen Preise, dann auf Billigmachung des für die in den Monaten Jänner und Februar bezogenen Bauhölzer entfallenden Betrages von 90 fl. 45 kr., dann auf die weitere Belassung des beim Magistrate bisher verwendeten technischen Diurnisten bis Ende October l. J., welche Anträge, und zwar der letztere mit der vom G. M. Stedry beantragten und von Dr. Drel unterstützten Abänderung, daß die Belassung des technischen Diurnisten auf unbestimmte Zeit bis zu einer weiteren diesfälligen abändernden Bestimmung auszusprechen sei, angenommen werden.

G. M. Bürger im Namen der Bausection beantragt endlich die Bewilligung zur Herstellung eines zwei Klaster breiten Trottoirs nach dem verfaßten Plane von der Ede des Casinogebäudes an bis zum Betinovich'schen Hause um den richtig gestellten Kostenaufwand von 1900 fl. 25 kr., indem er die Zweckmäßigkeit dieser Trottoirlegung hervorhebt.

Gegen diesen Antrag erhebt jedoch Vicebürgermeister Dr. Drel finanzielle Bedenken, indem er meint, daß eine so große luxuriöse Ausgabe jetzt nicht an der Zeit sei, und ebenso hebt G. M. Dr. Pleiweis hervor, daß die Herstellung des fraglichen kostspieligen Trottoirs mehr eine Luxus-sache und bei weitem nicht so dringend sei, als manche andere Pflasterungen, und daß man derzeit, wo die Stadtcasse ohnehin von so vielen unvorhergesehenen, unverstehbaren Ausgaben betroffen werde, bei minder nothwendigen Herstellungen sparen müsse. Dieser Meinung schließt sich auch die Majorität des Gemeinderathes an, und der Antrag der Section wird demnach verworfen.

Uebrigens theilt der Bürgermeister noch mit, daß Herr Victor Wulcher sein Baugesuch mit einer besonderen Einlage nachträglich ganz zurückgenommen habe, daher dieser Gegenstand von der Tagesordnung entfällt. Sofort wird die öffentliche Sitzung um 8 Uhr geschlossen und eine geheime Sitzung abgehalten. Mehrere Gegenstände der Tagesordnung mußten auf die nächste Sitzung vertagt werden.

Veneßte Nachrichten und Telegramme.

(Original-Telegramme.)

Wien, 5. Juni.

Paris. Der „Moniteur“ schreibt: Oesterreichs bedingte Annahme des Conferenzvorschlages habe neue Verhandlungen nothwendig gemacht, welche den projectirten Zusammentritt der Conferenz um einige Tage verzögern dürften.

Frankfurt. Die Bundesversammlung hat das österreichische Programm angenommen.

Prag, 3. Juni. (N. Fr. Pr.) „Narodni listy“ melden: Für den Fall des Kriegsausbruches wird Se. Majestät der Kaiser in Prag residiren, um dem Kriegsschauplatz näher zu sein. Auf dem Hradischer Schlosse werden bereits Vorkehrungen hiefür getroffen.

Prag, 3. Juni. Die Bezirksvertretungen von Neuhans und Klattau haben Loyalitätsadressen an Se. Majestät den Kaiser gerichtet und je 2000 Gulden für verwundete Krieger gewidmet. — Der Bischof von Leitmeritz gründet mit mehreren Gutsbesitzern einen den ganzen Leitmeritzer Kreis umfassenden Verein „zur Ob-sorge für die Pflege verwundeter Krieger.“

Berlin, 3. Juni. Der König empfing heute den aus St. Petersburg eingetroffenen russischen General Grafen Sievers. Die Ernennung v. d. Heydts zum Finanzminister ist definitiv; v. Bodelschwingh ist zum Oberpräsidenten von Westphalen designirt.

Kassel, 3. Juni. Durch Ministerialschreiben vom 2. Juni wird die am 14. März vertagte Stände-versammlung auf den 11. Juni einberufen.

Kiel, 3. Juni. (Pr.) Statthalter Gablenz reiste heute nach Schleswig zum Gouverneur Mantuffel; bis 11. Juni soll die Ständeversammlung nach Kiel berufen werden.

Florenz, 2. Juni. Ein Leitartikel der „Opinione“ sagt: Unsere Regierung hat wohl das Recht, die Aufmerksamkeit der Conferenz darauf zu lenken, daß die Grenzen zu fixiren seien, welche von der Conferenz nicht überschritten werden dürfen. Aus den ersten zwei Sitzungen muß deutlich hervorgehen, ob sich ein Veröhnungspunkt gefunden habe; im entgegengesetzten Falle werden die theilnehmenden Mächte ihre Actionsfreiheit wieder erlangen. Demselben Blatte zufolge überreichten die Gesandten Frankreichs, Rußlands und Englands gestern die identischen Conferenznoten. Die die Annahme enthaltende Antwort ging noch gestern Abends ab.

Florenz, 3. Juni. Die Journale drücken den Gedanken aus, daß, da die Weigerung Oesterreichs, die Abtretung Venetiens zu erörtern, vorge-sehen sei, dies den Zusammentritt der Conferenzen, welche dem Antheile eines jeden an der Verantwortlichkeit für die gegenwärtigen Conflict ein Ende machen und moralisch die Grundlage für künftige Lösungen liefern sollen, nicht verhindern könne.

Paris, 3. Juni. (N. Fr. Pr.) Die zustimmende Antwort Oesterreichs auf die Einladung zur Conferenz ist eingetroffen. — Der Großvezier will an der Conferenz, falls die Donaufürstenthümerfrage zur Sprache kommen sollte, theilnehmen.

Telegraphische Wechselcourse

vom 4. Juni.

Spec. Metalliques 56.40. — Spec. National-Anlehen 60.35. — Banactien 656. — Creditactien 123.10. — 1860er Staatsanlehen 69.50. — Silber 128.75. — London 127.50. — R. l. Ducaten 6.10.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Jahr	Zeit der Beobachtung	Barometerstand in Pariser Linien auf 10° R. reducirt	Lufttemperatur nach Reaumur	Wind	Richtung des Himmels	Niederschlag binnen 24 St. in Pariser Linien
4.	6 U. Mg.	326.24	+12.3	windstill	heiter	
	2 „ N.	326.03	+18.9	D. schwach	größth. bew.	0.00
	10 „ Ab.	326.20	+13.6	windstill	heiter	

Nachmittag Regenwolken, die sich gegen Abend verzogen. In den oberen Luftschichten die Windrichtung westlich, in den untern östlich.

Uebersicht der Witterung des Monates Mai. Das Monatmittel des Luftdruckes ist 325.87 Pariser Linien, der höchste Barometerstand 328.81 den 6. um 6 Uhr, der tiefste 319.52 den 2. um 6 Uhr. Das Mittel der Monatwärme beträgt + 9.6° R. und ist um 1.6° niedriger, als das aus einer zwölf-jährigen Beobachtungsreihe sich ergebende Monatmittel mit 11.2°. In der Periode von 1855 bis 1866 erscheint der heurige Mai als der kälteste. Während sonst die tiefsten Temperaturstände in die erste Woche des Monates fielen, trat diesmal mit der zweiten Hälfte des Monates eine empfindliche Kälte ein, die mit verheerenden Neigen am 18. und 24. begleitet war. Die begabte Besorgniß, daß der Winterregen auf dem Laibacher Moraste total vernichtet sei, hat sich leider bestätigt, und schon in der verflossenen Woche begann daselbst das Abmähen der fahlen Kornfelder. Die größte Wärme betrug + 19.2° den 29. um 2 Uhr, die kleinste 0° den 24. um 5 Uhr. Der mittlere Dunstdruck ist 3.71 Pariser Linien, die mittlere Feuchtigkeit 80.7. Das Minimum der Feuchtigkeit betrug 37.8 den 19. um 2 Uhr. Die Gesamtmenge des Niederschlages erreichte die Höhe von 72.44 Pariser Linien, die größte Menge des Niederschlages binnen 24 Stunden war 16.76 den 10. Es gab nur einen ganz heitern Tag, an 24 Tagen war der Himmel theilweise bedeckt, an 6 ganz trübe. Man zählte 8 Nebeltage, 15 Regentage und 4 Gewitter.

Verantwortlicher Redacteur: Ignaz v. Reimayr.